

## Amtlicher Teil

# Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 55 i. V. m. § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), erlässt der Saale-Holzland-Kreis folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Jahre 2020 und 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und den Ausgaben

im Jahr 2020 mit	<b>100.960.400 EUR</b>
im Jahr 2021 mit	<b>104.852.400 EUR</b>

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und den Ausgaben

im Jahr 2020 mit	<b>15.151.800 EUR</b>
im Jahr 2021 mit	<b>14.561.900 EUR</b>

ab.

### § 2

1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird

im Jahr 2020 auf	<b>3.066.800 EUR</b>
im Jahr 2021 auf	<b>4.161.000 EUR</b>

festgesetzt.

2) Kredite für den Eigenbetrieb „Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis“ sind nicht vorgesehen.

### § 3

1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird

im Jahr 2020 auf	<b>2.315.500 EUR</b>
im Jahr 2021 auf	<b>1.514.500 EUR</b>

festgesetzt.

2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis“ sind nicht vorgesehen.

### § 4

1) Für die Kreisumlage wird

im Jahr 2020	der Umlagesatz mit und das Umlagesoll mit	<b>45,35 v. H. 34.768.000 EUR</b>
im Jahr 2021	der Umlagesatz mit und das Umlagesoll mit	<b>45,35 v. H. 36.427.200 EUR</b>

festgesetzt.

2) Für die Schulumlage wird

im Jahr 2020	der Umlagesatz mit und das Umlagesoll mit	<b>2,54 v. H. 1.927.200 EUR</b>
im Jahr 2021	der Umlagesatz mit und das Umlagesoll mit	<b>2,54 v. H. 2.000.000 EUR</b>

festgesetzt.

3) Die Kreis- und die Schulumlage sind jeweils mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Für rückständige Beträge bei der Kreis- und Schulumlage werden gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 ThürFAG von den säumigen Gemeinden Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gefordert.

### § 5

1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf

im Jahr 2020 auf	<b>8.000.000 EUR</b>
im Jahr 2021 auf	<b>8.000.000 EUR</b>

festgesetzt.

2) Für den Eigenbetrieb „Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis“ wird der Höchstbetrag der Kassenkredite

im Jahr 2020 auf	<b>500.000 EUR</b>
im Jahr 2021 auf	<b>500.000 EUR</b>

festgesetzt.

### § 6

Es gilt für die Jahre 2020 und 2021 der vom Kreistag in der Sitzung am 11.12.2019 beschlossene Stellenplan.

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Eisenberg, den 24. Februar 2020

Saale-Holzland-Kreis

Heller  
Landrat

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

## Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. In seiner Sitzung am 11.12.2019 verabschiedete der Kreistag die Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für die Jahre 2020 und 2021 (Beschluss-Nrn. K 69-03/19 und K 70-03/19) mit folgenden genehmigungspflichtigen Bestandteilen:

1.1 Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt im Jahr 2020 3.066.800 EUR und im Jahr 2021 4.161.000 EUR (§ 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung).

1.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird im Jahr 2020 auf 2.315.500 EUR und im Jahr 2021 auf 1.514.500 EUR festgesetzt (§ 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung).

2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigte rechtsaufsichtlich mit Bescheid vom 18.02.2020 (Az. 240.3-1512-003/20-SHK) die Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 gemäß §§ 55 Abs. 2, 59 Abs. 4, 63 Abs. 2, 114, 118 Abs. 2 und 123 Abs. 1 ThürKO:

2.1 den in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 3.066.800 EUR und für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 4.161.000 EUR,

2.2 den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 2.315.500 EUR und für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 1.514.500 EUR.

## Auslegungshinweis in der öffentlichen Bekanntmachung

Der Haushaltsplan des Saale-Holzland-Kreises für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 liegt gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 114 Thüringer Kommunalordnung in der Zeit vom 02.03.2020 bis 20.03.2020 beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises in 07607 Eisenberg, Im Schloß, Haus 2, Zimmer 202, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

## Satzung

### über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung (AbfGS) des Saale-Holzland-Kreises

Aufgrund von § 6 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. 2017, 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018, S. 731, 741) i. V. m. §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September

2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und § 23 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises am 11.12.2019 mit Beschluss K 75-03/19 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührenerhebung

Der Saale-Holzland-Kreis erhebt für die Entsorgung von Abfällen und die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenerhebung dient der Deckung der Kosten, die dem Saale-Holzland-Kreis für die Leistungen in der Abfallentsorgung entstehen.

## § 2 Gebührentatbestand/von den Abfallgebühren umfasste Leistungen

- (1) Die Abfallgebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung des Saale-Holzland-Kreises durch private Haushalte werden zur Deckung folgender Kosten erhoben
- a) Entsorgung von Restmüll nach § 15 AbfWS,
  - b) Entsorgung von Bioabfall nach § 16 AbfWS,
  - c) Entsorgung von Sperrmüll nach § 17 AbfWS,
  - d) Entsorgung von Sonderabfall-Kleinstmengen nach § 18 AbfWS
  - e) Entsorgung von Schrott nach § 19 AbfWS
  - f) Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 20 AbfWS,
  - g) Entsorgung von Papierabfällen nach § 21 AbfWS sowie Metallen und Kunststoffen und
  - h) Verwaltungsleistungen, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.

Diese Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten (nachfolgend Haushaltsabfälle) unterteilen sich in eine Fest- und in eine Leistungsgebühr.

Die Entsorgung umfasst Fixkosten und pauschalierte variable Kosten für die Entsorgung aller Abfälle außer Restmüll, während die Leistungsgebühr Fixkosten und variable Kosten für die Entsorgung von Restmüll beinhaltet.

(2) Der Saale-Holzland-Kreis erhebt darüber hinaus Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung durch andere Herkunftsbereiche für die Leistungen der Entsorgung der in Abs. 1 genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten und alle damit nach Maßgabe von Abs. 1 zusammenhängenden Leistungen mit Ausnahme der Entsorgung von Bioabfall. Auch diese Gebühren setzen sich aus einer Fest- und einer Leistungsgebühr zusammen. Die Festgebühr umfasst Fixkosten und pauschalierte variable Kosten für die Entsorgung aller Abfälle außer Restmüll, während die Leistungsgebühr Fixkosten und variable Kosten für die Entsorgung von Restmüll beinhaltet.

(3) Mit der Erhebung von Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus vom Saale-Holzland-Kreis zugelassenen und mit entsprechendem Aufdruck versehenen Restmüllsäcken werden Kosten gedeckt, die dem Saale-Holzland-Kreis für die Entsorgung der überlassenen Abfälle entstehen.

(4) Mit der Erhebung der Annahmegerühr für Bioabfall wird ein Teil der variablen Kosten für die Entsorgung der überlassenen Abfälle gedeckt.

(5) Für die Direktanlieferung gemäß § 3 Abs. 18 AbfWS werden zur Deckung der Entsorgungskosten für diese Abfälle Gebühren erhoben. Für die unmittelbar deponierungsfähigen Abfälle werden vom ZRO Gebühren gemäß der Gebührensatzung des ZRO erhoben.

## § 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Festgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 errechnet sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Die Leistungsgebühr i.S.v. § 2 Abs. 1 wird nach der Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung bemessen. Mindestens werden für die Leistungsgebühr zwei Entleerungen je Gefäß pro Jahr in Ansatz gebracht.

(2) Die Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen i.S.v. § 2 Abs. 2 wird nach der Anzahl und der Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter bemessen. Kann die Entsorgung nur mit Restmüllsäcken durchgeführt werden, wird die Festgebühr für einen 80-l-Abfallbehälter veranlagt. Für die Leistungsgebühr gem. § 2 Abs. 2 gelten Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Bei der Entsorgung von Haushaltsabfällen in Großwohnanlagen von mehr als 10 Wohneinheiten/Wohnungen kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine Litergebühr als Berechnungsgrundlage für die Abfallentsorgung bestimmt werden. Diese Gebühr wird nach der An-

zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen sowie eines gebührenwirksamen Mindestvorhaltevolumens von 8 l je Einwohner und Woche ermittelt. Die Litergebühr umfasst die Festgebühr nach Abs. 1 und - soweit durch die tatsächlichen Entleerungen das Mindestvorhaltevolumen nach S. 2 nicht überschritten wird, - auch die Entleerungsgebühr.

(4) Bei der gemeinsamen Behälternutzung von benachbarten Grundstücken für die Entsorgung der Abfälle aus Haushalten und auf gemischtgenutzten Grundstücken nach Maßgabe des § 14 Abs. 6 AbfWS wird eine Festgebühr entsprechend Abs. 1 Satz 1 berechnet. Pro mitnutzender Einheit aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe) wird der Wert für eine Person in Ansatz gebracht. Die Leistungsgebühr bemisst sich nach Abs. 1 Satz 2 und 3.

(5) Gebührenmaßstab für den Restabfallsack ist die Anzahl der beim Saale-Holzland-Kreis erworbenen Säcke.

(6) Gebührenmaßstab für die Annahmegerühr von Bioabfall ist eine kalenderjährliche Gebühr je Kundenkarte.

(7) Gebührenmaßstab für Direktanlieferungen ist eine Gebühr pro Tonne.

## § 4 Gebührensätze

(1) Die Festgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 und für die gemeinsame Behälternutzung i.S.v. § 3 Abs. 4 beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person 15,72 € pro Jahr. Die Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen i.S.v. § 2 Abs. 2 beträgt pro Jahr

- je Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen	16,68 €,
- je Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	25,08 €,
- je Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	50,16 €,
- je Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	230,16 €.

(2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen und für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 beträgt je Entleerung eines Abfallbehälters mit

- 80 l Fassungsvermögen	2,57 €,
- 120 l Fassungsvermögen	3,85 €,
- 240 l Fassungsvermögen	7,71 €,
- 1.100 l Fassungsvermögen	35,32 €.

Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus einem zugelassenen Restmüllsack beträgt 2,80 € je Restmüllsack.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen in Großwohnanlagen nach § 3 Abs. 3 beträgt 0,070183 € je entleertem Liter. Umgerechnet ergibt dies folgende Gebührensätze für die Entleerung von Abfallbehältern:

- 120 l Fassungsvermögen	8,42 €,
- 240 l Fassungsvermögen	16,84 €,
- 1.100 l Fassungsvermögen	77,20 €.

Wird das Mindestvorhaltevolumen nach § 3 Abs. 3 S. 2 durch die tatsächlichen Entleerungen überschritten, berechnet sich die Entleerungsgebühr für diese zusätzlichen Entleerungen nach Abs. 2.

(4) Für die Direktanlieferung von Abfällen gemäß § 3 Abs. 18 AbfWS, die dem Saale-Holzland-Kreis anzudienen sind, werden Gebühren in Höhe von 133,78 EUR/t erhoben.

(5) Für die Nutzung einer Kundenkarte für die Annahme von Bioabfall werden Gebühren in Höhe von 12,00 EUR pro Jahr erhoben.

(6) Für die Berechnung der Gebühren erforderlicher werdende Rundungen erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Rundung. Die Gebühr ist auf zwei Dezimalstellen zu bestimmen.

## § 5 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer die Abfallentsorgung des Saale-Holzland-Kreises nutzt. Dies ist grundsätzlich der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Saale-Holzland-Kreises angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i.S.v. Art. 233 § 4 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18.08.1896 (RGBl. 1896, 604 – EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils dinglich Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührenschildner. Besteht an einem Grundstück Wohnungs- oder Teileigentum nach den Bestimmungen des WEG, ist die Gemeinschaft der Wohnungs- und Teileigentümer Gebührenschildner. Die Haftung der einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nach § 10 Abs. 8 WEG bleibt

unberührt. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührenschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

(2) Für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen kann neben dem Grundstückseigentümer auch der Grundstücksnutzer (insbes. Mieter, Pächter) als Abfallerzeuger in Anspruch genommen werden. Beide haften für die Gebührenschuld gegenüber dem Saale-Holzland-Kreis als Gesamtschuldner.

(3) Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus vom Saale-Holzland-Kreis zugelassenen Abfallsäcken ist der Erwerber.

(4) Schuldner der Gebühr für die Annahme von Bioabfall ist der Erwerber der Kundenkarte.

(5) Gebührenschuldner bei der gemeinsamen Behälternutzung von benachbarten Grundstücken als auch bei derjenigen für gemischtgenutzte Grundstücke ist der Antragsteller, der dem Landkreis gemäß § 14 Abs. 3 und 6 AbfWS als verantwortlich benannt wurde.

(6) Gebührenpflichtig für alle anderen an der Deponie des ZRO oder der Übergabestelle angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist grundsätzlich der Anlieferer.

(7) Kommen gleichzeitig mehrere Gebührenschuldner in Betracht, sind diese Gesamtschuldner. Gebühren für die Entsorgung von Abfällen von einem Grundstück mit mehreren Wohnungseigentümern i.S.d. WEG können nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) auch gegenüber dem Wohnungseigentumsverwalter als dem Bekanntgabeadressat des Gebührenbescheides festgesetzt werden.

## § 6

### Entstehen und Fälligkeit und Beendigung der Gebührenschuld

(1) Die Festgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 und diejenige für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen i.S.v. § 2 Abs. 2 sowie diejenige für die gemeinsame Behälternutzung auf gemischtgenutzten und benachbarten Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 5 entsteht jeweils als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginn oder endet der Anschluss (insbesondere durch Bereitstellung eines Abfallbehälters) im Laufe des Kalenderjahres, so entstehen die Gebührenschulden für die genannten Festgebühren mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses folgt, und enden mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Erfolgt die Abmeldung erst danach, ist der Zeitpunkt der Abmeldung maßgeblich. Die Festgebühr wird in zwei gleich hohen Teilbeträgen in einem Bescheid, der im ersten Quartal des Jahres erlassen wird, für das die Gebühren erhoben werden sollen, festgesetzt. Der erste Teilbetrag ist zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig, der zweite Teilbetrag zum Stichtag 15.09. des Jahres. Grundlage für die Festsetzung der Teilbeträge im genannten Gebührenbescheid ist für die Festgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 der Datenbestand, wie er sich aus den vom Einwohnermeldeamt übermittelten Zahlen der pro Grundstück mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen zum 31.12. des Vorjahres ergibt. Dasselbe gilt bei der gemeinsamen Behälternutzung auf gemischtgenutzten Grundstücken für den Anteil der Entsorgung von Haushaltsabfällen an der Festgebühr. Für die übrigen Festgebühren ist der Datenbestand der zu diesem Zeitpunkt bereitgestellten Behälter maßgeblich. Grundlage für den Anteil der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen an der Festgebühr für gemischtgenutzte Grundstücke ist die Anzahl der beteiligten Gewerbeeinheiten zu diesem Zeitpunkt.

(2) Die Leistungsgebühr zur Abgeltung der Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 und Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen i. S. v. § 2 Abs. 2 entsteht jeweils mit der Leerung der Behälter. Die für den Erhebungszeitraum eines Jahres zu zahlenden Gebühren stehen zum Jahresende fest. Eine Vorauszahlung auf die für den Erhebungszeitraum eines Jahres zu zahlenden Beträge wird in jeweils gleich hohen Teilbeträgen im in Abs. 1 genannten Bescheid innerhalb des ersten Quartals des Jahres, für das die Vorauszahlungen erhoben werden sollen, festgesetzt. Der erste Teilbetrag ist ebenfalls zwei Wochen nach Zugang des Bescheides und der zweite Teilbetrag ebenfalls zum 15.09. des Jahres fällig. Die Höhe der Vorauszahlungen bestimmt sich nach der Höhe der im vorangegangenen Jahr in Anspruch genommenen Entleerungen. Die geleisteten Vorauszahlungen werden im ersten Quartal des Folgejahres auf der Grundlage der dann vorliegenden Daten mit den tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen verrechnet (Schlussabrechnung). Mindestens wird je Teilbetrag eine Entleerung in Ansatz gebracht.

(3) Die Abfallgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Abfallsäcken i.S.v. § 2 Abs. 3 entsteht mit deren Erwerb und wird dann auch fällig.

(4) Die Litergebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Großwohnanlagen entsteht jeweils mit der Entleerung der Behälter. Die konkrete Höhe der für das Jahr zu zahlenden Gebühren wird zum Anfang des Jahres auf der Grundlage der Durchschnittsbelegung des Vorjahres (s. § 3 Abs. 3) festgelegt. Die Gebühr bei Überschreiten des Mindestvolumens nach § 3 Abs. 3 entsteht mit der Entleerung und wird im ersten Quartal des Folgejahres auf der Grundlage der dann vorliegenden Daten nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen geltend gemacht (Schlussabrechnung); sie wird zwei Wochen nach Zugang des Bescheides zur Zahlung fällig.

(5) Die Gebühr für die Annahme von Bioabfall entsteht mit dem Erwerb der Kundenkarte und endet mit deren Rückgabe. Liegt der Erwerb oder die Rückgabe im Laufe des Kalenderjahres, so entstehen die Gebührenschulden für die Annahme von Bioabfall mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Kundenkarte erworben wird, und endet mit Ablauf des Monats, in diese zurückgegeben wird.

(6) Die Gebührenschuld bei Direktanlieferern entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 7

### Änderungen der Daten für die Gebührenerhebung während des Jahres

(1) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein oder werden dem Saale-Holzland-Kreis Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Festgebühr rechtfertigen, wird die Gebühr spätestens zum Beginn des nächsten Halbjahres, das auf die Kenntnis des Saale-Holzland-Kreises folgt, für den verbleibenden Zeitraum des Jahres geändert und mit dem Bescheid der Schlussabrechnung rückwirkend festgesetzt. Anlässlich der Schlussabrechnung gem. § 6 Abs. 2 werden aufgrund der Festsetzung im ersten Quartal zuviel gezahlte Beträge nach Maßgabe von Abs. 2 verrechnet bzw. zuwenig gezahlte Beträge nacherhoben.

(2) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abholung bzw. der Entsorgung unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner gemäß § 8 AbfWS keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

## § 8

### Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

(1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Soweit der Saale-Holzland-Kreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, wird er sie schätzen. Er berücksichtigt dabei die tatsächlichen Umstände, die für die Art und Umfang der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen von Bedeutung sind.

(3) Für die Mitteilungspflichten bei Rechtsänderungen auf dem Grundstück, insbesondere beim Wechsel des Gebührenschuldners aufgrund von Änderungen der Eigentumslage, gelten die Meldepflichten gemäß § 11 Abs. 2 AbfWS des Saale-Holzland-Kreises entsprechend.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis vom 09. Oktober 2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07. Oktober 2010 außer Kraft.

Eisenberg, den 23.01.2020  
Saale-Holzland-Kreis

H e l l e r  
Landrat

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Die am 11.12.2019 beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung (AbfGS) des Saale-Holzland-Kreises wurde mit Schreiben vom 18.12.2019 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 16.01.2020 die Satzung bestätigt.

## Beschlüsse des Kreistages

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises fasste in seiner 3. Sitzung am 11.12.2019 nachfolgende Beschlüsse im öffentlichen Teil.

### K 62-03-19

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des vom Verwaltungsrat am 11.06.2019 festgestellten Jahresabschlusses 2018 und des gebilligten Jahresberichtes die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Jena-Saale-Holzland für das Geschäftsjahr 2018. **(Zustimmung)**

### K 63-03/19

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Änderung in § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises:

„Der Vorsitzende hat ein Kreistagsmitglied bei ungebührlichem Verhalten, unangemessener Bekleidung oder wenn sich dieses beleidigender Äußerungen bedient, zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, eine Person zur Ordnung zu rufen, ist nicht zulässig. Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung entscheidet das Präsidium abschließend.“ **(Zustimmung)**

### K 64-03/19

1. Auf Vorschlag der Fraktion AfD beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises Herrn Jörg Peter als Mitglied des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen ab.

2. Auf Vorschlag der Fraktion AfD beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises Herrn Martin Etzrodt als 1. stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen ab.

3. Auf Vorschlag der Fraktion AfD bestellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises Herrn Martin Etzrodt zum Mitglied des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen.

4. Auf Vorschlag der Fraktion AfD bestellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises Herrn Jörg Peter zum 1. stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen. **(Zustimmung)**

### K 65-03/19

Auf Vorschlag der Fraktionen des Kreistages beschließt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises die Berufung nachfolgender sachkundiger Bürger in die Ausschüsse des Kreistages.

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Name sachkundiger Bürger	auf Vorschlag der Fraktion
	Heiko Baumann	CDU
	Volker Bauer	CDU
	Ariane Bretschneider	CDU
	Ines Stummhöfer	LINKE/ GRÜNE
	Prof. Peter Fauser	LINKE/ GRÜNE
	k.A.	AfD
	Holger Mix	BI Holzland
	Dr. Günter Ahnert	Bauernverband
	Lars Kleinsteuber	SPD
	Simon Zeiss	FDP

Ausschuss für Bildung und Sport	Name sachkundiger Bürger	auf Vorschlag der Fraktion
	Michael Döring	CDU
	Johanna Scheller	CDU
	Roland Gotsch	CDU
	Max Viereck	LINKE/ GRÜNE
	Rita von Eggeling	LINKE/ GRÜNE
	Manfred Mortzeck	AfD
	Uwe Sacklowski	BI Holzland
	Hans-Joachim Loeper	Bauernverband
	Moritz Kalthoff	SPD
	Alexandra Drechsler	FDP

Ausschuss für Gesundheit und Soziales	Name sachkundiger Bürger	auf Vorschlag der Fraktion
	Thomas Moritz	CDU
	Martin Angres	CDU
	Maren Födisch	CDU
	Johanna Kranert	LINKE/ GRÜNE
	Jan Pätzold	LINKE/ GRÜNE
	Sebastian Heinz	AfD
	Stefan Dörfel	BI Holzland
	Manfred Schröder	Bauernverband
	Diana Klein	SPD
	Ronny Albrecht	FDP

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Infrastruktur	Name sachkundiger Bürger	auf Vorschlag der Fraktion
	Frank Treffer	CDU
	Dr. Eckart Illian	CDU
	Hans-Jürgen Vogel	CDU
	Jörg Dietrich	LINKE/ GRÜNE
	Dr. Dieter Grützmann	LINKE/ GRÜNE
	Matthias Beerbaum	AfD
	Mike Töpel	BI Holzland
	Michael Schmidt	Bauernverband
	Thomas Claus	SPD
	Jan Schönfeld	FDP

Ausschuss für Tourismus und Kultur	Name sachkundiger Bürger	auf Vorschlag der Fraktion
	Prof. Frank Hellwig	CDU
	Alexander Büchner	CDU
	Sylvana Hapke	CDU
	Pauline Lörzer	LINKE/ GRÜNE
	Ulrike Kaiser	LINKE/ GRÜNE
	k.A.	AfD
	Ingo Grießer	BI Holzland
	Ina John	Bauernverband
	Uwe Weirauch	SPD
	Kay Kister	FDP

**(Zustimmung)**

### K 66-03/19

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises verweist diesen Tagesordnungspunkt, BV-K-039/19 – Haushaltssatzung/-plan für die Haushaltsjahre 2020/2021 einschließlich Finanzplan – in die Ausschüsse des Kreistages. **(Ablehnung)**

### K 67-03/19

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt nur über den Haushalt 2020. **(Ablehnung)**

### K 68-03/19

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt eine Pause von fünf Minuten nach der Beendigung der Wortmeldungen zur Beratung und Diskussion zum Tagesordnungspunkt 11 – Haushaltssatzung/-plan 2020/2021 einschließlich Finanzplan. **(Zustimmung)**

### K 69-03/19

001 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Saale-Holzland-Kreises für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 einschließlich aller Anlagen. **(Zustimmung)**

### K 70-03/19

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt:

002 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt den dem Haushaltsplan 2020/2021 gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung beigefügten Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm. **(Zustimmung)**

#### **K 71-03/19**

Auf Empfehlung des Werkausschusses stellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises den Jahresabschluss 2018 für den Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises fest. **(Zustimmung)**

#### **K 72-03/19**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt auf Vorschlag des Werkausschusses, den Jahresverlust aus dem Aufgabenbereich des Betriebes gewerblicher Art (Duales System Deutschland/Standplatzreinigung) von 4.702,72 Euro auf neue Rechnung vorzutragen, und den Jahresgewinn von 78.455,65 Euro aus dem Aufgabenbereich Kreisstraßen der Rücklage für technische und wirtschaftliche Fortentwicklung zuzuführen. **(Zustimmung)**

#### **K 73-03/19**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Berichtes der Mittelrheinischen Treuhand GmbH die Entlastung der Werkleitung des Dienstleistungsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises für das Jahr 2018. **(Zustimmung)**

#### **K 74-03/19**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis gemäß Anlage. **(Zustimmung)**

#### **K-75-03/19**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises stimmt dem Antrag des Landrates auf Fortsetzung der Sitzung am selben Tag zu. **(Zustimmung)**

#### **K 76-03/19**

1. Der Kreistag beauftragt den Landrat, die „Absichtserklärung zur Vertiefung der gesellschaftlichen Zusammenarbeit der Verkehrsgesellschaft Jenaer Nahverkehrs GmbH und JES Verkehrsgesellschaft mbH (Anlage 1) zu unterzeichnen.

2. Den zuständigen Gremien des Kreistages ist regelmäßig über den weiteren Projektfortschritt zu berichten. **(Zustimmung)**

#### **K-77-03/19**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt:

1. die Prioritätenliste „Schulsanierung“ gemäß Anlage 1 (mit Rangfolge).
2. In die Kategorie VII der Prioritätenliste wird aufgenommen:
  - a) Gemeinsamer Lernort Eisenberg (Regelschule „Karl Christian Friedrich Krause“ und Grundschule „Martin Luther“) als Gesamtsanierung und Erweiterung am Standort der Regelschule
  - b) Errichtung eines Kooperativen Schulzentrums Kahla (Grundschule „Altstadtschule“ und Förderzentrum „Siegfried Schaffner“) am Standort des regionalen Förderzentrums
3. Die Prioritätenliste „Schulsanierung“ ist Grundlage des zu beschließenden Vermögenshaushaltes, des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes. **(Zustimmung)**

#### **K 78-03/19**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die im Rahmen der Thüringer Armutspräventionsrichtlinie geforderte Strategie „Arbeit und Teilhabe im Saale-Holzland-Kreis“ (Armutspräventionsstrategie). **(Zustimmung)**

#### **K 79-03/19**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die „1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Fahrten der staatlichen Schulen in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises in das Brehm-Schullandheim Renthendorf vom 21.06.2017“ gemäß Anlage. **(Zustimmung)**

#### **K 80-03/19**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises verweist die Beschlussvorlage BV-K-023/19 Erklärung des Bündnisses für Vielfalt und eine Kultur der Zivilcourage im SHK in den Jugendhilfeausschuss. **(Ablehnung)**

#### **K 81-03/19**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreis begrenzt die Redezeit auf drei Minuten. **(Zustimmung)**

#### **K 82-03/19**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bekennt sich zu der in der Anlage beigefügten Erklärung des Bündnisses für Vielfalt und eine Kultur der Zivilcourage im SHK vom 18.01.2016 **(Zustimmung)**

#### **K 83-03/19**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises verweist den geänderten Beschlussvorschlag zum Arbeitsprogramm zur Umsetzung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG), BV-K 257/19, in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit. **(Zustimmung)**

#### **K 84-03/19**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises wird über den aktuellen Stand zur Umsetzung des Kreistagsbeschlusses K 243-14/16 vom 14.09.2016 – Betreuung des „Brehm-Schullandheimes“ Renthendorf informiert. **(Zustimmung)**

#### **K 85-03/19**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Verweisung der Beschlussvorlage, Fortschreibung Schulnetzplan - BV-K-046/19, in den Ausschuss für Bildung und Sport. **(Zustimmung)**

#### **K 86-03/19**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 2. Sitzung vom 28.08.2019 mit der Änderung zu Seite 19, Top 26. **(Zustimmung)**

## Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses

**Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises hat in seiner 3. Sitzung am 23.01.2020 nachfolgende Beschlüsse gefasst.**

#### **JHA 16- 03/20**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Richtlinien JJJ/SHK in der vorliegenden Fassung. **(Zustimmung)**

#### **JHA 17- 03/20**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt das Rederecht für Herrn Burandt und Herrn Poller. **(Zustimmung)**

#### **JHA 18-03/20**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt das Rederecht für Herrn Schönfeld. **(Zustimmung)**

#### **JHA 19-03/20**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Vertagung der Beschlussvorlage zur Vergabe zum Betrieb eines Jugendtreffs in Kahla als zentrale Anlaufstelle für das Jugendkompetenzzentrum Süd an das Bildungswerk BLITZ e.V. auf die nächste Jugendhilfeausschusssitzung. **(Zustimmung)**

#### **JHA 20-03/20**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt das Rederecht für Herrn Berger. **(Zustimmung)**

#### **JHA 21-03/20**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises stimmt dem Antrag des Vereins „Ländliche Kerne e. V.“ auf Förderung zur Durchführung von Angeboten der offenen Jugendarbeit für das Jahr 2020 in Höhe von insgesamt 15.880,00 EUR zu. **(Zustimmung)**

#### **JHA 22-03/20**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt das Rederecht für Frau Müller. **(Zustimmung)**

#### **JHA -23-03/20**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt das Rederecht für Frau Al-Kuwaiti. **(Zustimmung)**

#### **JHA 24-03/20**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises stimmt dem Antrag des Vereins „Bildungswerk Blitz e.V.“ gemäß beilie-

gender Anlage zur anteiligen Finanzierung der Personal- und Sachkosten für das Projekt „Demokratie\_Laden - Impulse für Courage und Mitbestimmung zur Demokratiestärkung im ländlichen Raum“ für das Jahr 2020 in Höhe von insgesamt 9.187,94 EUR zu. **(Zustimmung)**

**JHA -25-03/21**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises stimmt dem Antrag des Vereins „Ländliche Kerne e. V.“ auf Förderung zur Durchführung von Angeboten der offenen Jugendarbeit in der Region Dorndorf-Stuednitz für das Jahr 2020 in Höhe von insgesamt 3.580,00 EUR zu. **(Zustimmung)**

**JHA-26-03/20**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, die Satzung für das Jugendamt des Saale-Holzland-Kreises vom 10.05.2004 wie folgt zu ändern:

„§ 5 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses“

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Das Weitere regelt § 4 ThürKJHAG“. **(Ablehnung)**

Frau Krahnert, Ausschussvorsitzende, wird in der Kreistagssitzung am 11.03.2020 Erläuterungen zu der Entscheidung des Ausschusses geben.

**JHA 27-03/20**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Genehmigung der Niederschrift seiner 2. Sitzung vom 07.11.2019. **(Zustimmung)**

## Umweltamt

### Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 ( BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch die **Apoldaer Wasser GmbH, Königsstr. 10-14 in 99510 Apolda** wurde für die auf dem nachfolgend genannten Grundstück in der Gemarkung Zimmern laufende Leitung der Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zur Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ( GBBerG ) vom 24.12.1993 ( BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) zuletzt geänd. am 31.08.2015 (BGBl S. 1474) gestellt:

Flur	Flurstück	Gemarkung	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer / eines	Schutzstreifenbreite
5	312/1	Zimmern	126	Trinkwasserleitung	3 m

**Der eingereichte Antrag mit Unterlagen (Flurkarte mit Leitungsverlauf) kann vom 02.03.2020 bis 27.03.2020 während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 eingesehen werden.**

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 3. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grund-

stückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Tröbst  
Amtsleiter

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

**Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde****Bekanntmachung**

Die Shell Deutschland Oil GmbH Suhrenkamp 71-77, 22335 Hamburg beantragt gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432), eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten LNG - Station Betankungsanlage in der Gemeinde Hermsdorf, Gemarkung Hermsdorf, Flur 19, Flurstücke 680/186.

Das Vorhaben ist aufgrund der Kapazität nach Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I. S. 1440), genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG.

Der Antrag der Shell Deutschland Oil GmbH auf Genehmigung nach § 4 BImSchG bezieht sich auf die Neugenehmigung einer Anlage - hier ortsfesten LNG (Liquefied Natural Gas = verflüssigtes Erdgas) - Betankungsanlage.

Aufgrund der Kapazität der ortsfesten LNG - Betankungsanlage war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage des § 7 Abs. Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen.

**Ergebnis der Prüfung nach § 7 UVPG:**

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes sich keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die nach § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ergeben haben.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Gewerbegebiet in einer Trinkwasserschutzzone. Das Erdgas ist kein wassergefährdender Stoff. Weiterhin werden alle Leitungen/Rohre nach dem Regelwerk der TWSG hergestellt. Die geplanten und zu installierenden Schutzvorkehrungen (Sicherheitseinrichtungen) verhindern den unkontrollierten Austritt von LNG, welches ohnehin als Produkt verkauft werden soll. Weitere wasserrechtliche Forderungen werden, falls sie noch nicht in den Unterlagen zur Genehmigung enthalten sind, durch Nebenbestimmungen festgesetzt.

Es besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. 2006, S. 513), im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/Untere Immissionsschutzbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 118, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 18.02.2020

Tröbst  
Amtsleiter

- im Original gezeichnet -

## Ordnungsamt

### Kontaktdaten der Lehrgangsliefer für Vorbereitungslehrgänge zur Fischerprüfung im Raum Saale-Holzland-Kreis

#### Bad Klosterlausnitz

Veranstalter: Fliegenfischerverein Holzland e. V.  
Ort: Gerätehaus der FFW Bad Klosterlausnitz  
Lehrgangsliefer: Hr. Liebold  
Kontakt: jliebold@gmx.de

#### Trockenborn-Wolfersdorf

Veranstalter: Wendepunkt e. V.  
Ansprechpartnerin: Fr. Reitz  
Kontakt: nicole.reitz@wendepunkt-ev.net

#### Niederkrossen (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

Veranstalter: Förderverein Auenland e.V.  
Ort: Auenland Akademie, Niederkrossen 27,  
07407 Uhlstädt-Kirchhasel  
Lehrgangsliefer: Hr. Schmidt  
Kontakt: 036742 14 99 99 – info@anglertreff-thuringen.de

#### Online-Kurs: Fishing King

<https://www.fishing-king.de/schnell-zum-angelschein-in-thuringen/>

#### Antragsformular Fischerprüfung

<https://thformular.thuringen.de/thueform/cfs/eject/pdf/1491.pdf?MAN-DANTID=18&FORMUID=FISCHG-003-TH-FL%20>

### Ungültigkeitserklärung von Fischereiaufseher-Kennmarken

Mit sofortiger Wirkung wird folgende Fischereiaufseher-Kennmarke des Freistaates Thüringen für ungültig erklärt:

Kennmarken: - Nr.: 0728

gez. Schumacher, Amtsleiter

## Gesundheitsamt

### Vermehrtes Auftreten von Krätzemilben auch im SHK

In den letzten Jahren ist es in Thüringen - wie im gesamten Bundesgebiet - zu einem deutlichen Anstieg der Krätze-Erkrankungen gekommen. 2019 wurden in Thüringen 99 Ausbrüche mit 471 erkrankten Personen erfasst. In diesem Jahr waren es bis zum 7. Februar bereits 28 Häufungen mit 113 erkrankten Personen.

Im Saale-Holzland-Kreis bemerkt das Gesundheitsamt seit Herbst 2019 ebenfalls eine deutliche Zunahme der Erkrankungszahlen. Die genaue Anzahl liegt aber im Dunkeln, da nur Erkrankungsfälle in einer Gemeinschaftseinrichtung (wie z.B. Kindertagesstätten, Schulen oder Altenheimen) meldepflichtig sind. Familiäre Einzelerkrankungen müssen dem Gesundheitsamt nicht gemeldet werden. Das Robert-Koch-Institut gibt für 2016 sieben bis neun Fälle je 100.000 Einwohner an, das dürfte aber deutlich unter den tatsächlichen Zahlen liegen. Allein im Saale-Holzland-Kreis hat das Gesundheitsamt 2019 insgesamt 30 Fälle und seit Jahresbeginn 2020 bereits 25 Fälle registriert.

Die Krätze ist eine ansteckende Hauterkrankung, die durch Hautparasiten, die Krätzemilben, verursacht wird. Erste Symptome treten 5 bis 6 Wochen nach der Ansteckung auf, bei einer Wiedererkrankung bestehen die Beschwerden aber schon nach wenigen Tagen. Typisch ist der vor allem nächtliche Juckreiz, der neben girlandenförmigen kleinen, geröteten Hautpusteln oder Knötchen in den Finger- und Zehenzwischenräumen, an den Ellenbogenstreckseiten, um den Nabel herum oder bei Männern am Penis auftritt. Für Erkrankte gibt es verschiedene Behandlungsmöglichkeiten, Mittel der ersten Wahl sind äußerlich anzuwendende Cremes. Ohne Therapie mündet die Erkrankung in einen chronischen Hautbefall. Eine Ansteckung anderer Personen besonders in der Familie ist hier meist vorprogrammiert.

Wichtig ist deshalb, bei Auftreten von Krätze immer alle Haushaltsmit-

glieder gleichzeitig zu behandeln und die Wäsche (einschließlich Bettwäsche, Waschlappen, Handtücher) komplett zu wechseln und bei mindestens 60°C zu waschen. Alle textilen Oberflächen, zu denen der Erkrankte Kontakt hatte, müssen gründlich gesaugt oder desinfizierend gereinigt werden. Nur dann kann eine Weiterverbreitung verhindert werden. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Gesundheitsamt gern zur Verfügung.

## Der Dienstleistungsbetrieb informiert

### Kundenkarte für Bioabfälle im Saale-Holzland-Kreis derzeit noch nicht beantragbar

Der Kreistag hat am 11. Dezember 2019 eine neue Abfallgebührensatzung beschlossen. Mit dieser Satzung wird auch eine neue Leistung eingeführt: die Kundenkarte für Gartenabfälle. Damit kann künftig an den geplanten Sammelstellen in Eisenberg, Kahla, Hermsdorf, Stadroda und Dornburg-Camburg in haushaltsüblichen Mengen (ca. 1 Kubikmeter je Anlieferung) Strauch-, Baum- und Grünschnitt abgegeben werden. Die Kundenkarte kann von allen privaten Haushalten, jedoch nicht von Gewerbebetrieben, beantragt werden.

Die Beantragung ist jedoch erst möglich, wenn die Sammelstellen eingerichtet sind. Voraussichtlich im Amtsblatt am 28. März werden die Antragsformulare, nebst Nutzungsbedingungen, Gebührenhöhe und Standorte der Sammelstellen bekannt gegeben. Parallel dazu erfolgt die Veröffentlichung auf der Internetseite [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de).

Nähere Auskünfte – auch telefonisch – sind bis dahin nicht möglich. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Kunze, Werkleiter

## Informationen der Zweckverbände

### Öffentliche Bekanntmachung

Das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 1/2020 ist am 5. Februar 2020 erschienen. Für die Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis liegt es öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

**Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Rathausstraße 1  
in 07774 Dornburg-Camburg**

**Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal, Bahnhofstraße 23  
in 07768 Kahla**

**Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen, Bürgeler Straße 1  
in 07646 Ruttersdorf-Lotschen**

Darüber hinaus finden Sie das Amtsblatt als Download unter [www.jenawasser.de](http://www.jenawasser.de).

Im Amtsblatt erfolgte die Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2020.

**Zweckverband JenaWasser**

## Impressum

**Herausgeber:** Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg.

**Redaktion:** Pressestelle, Claudia Bioly-Schlebe. Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß, Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Tel.: (036691) 70 108, Fax: 70 718, E-Mail: [presse@lrashk.thuringen.de](mailto:presse@lrashk.thuringen.de)

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

**Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, Tel. 03677/20-50-0, Fax 03677/2050-21. **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Hr. Galandt, erreichbar beim Verlag.

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an die Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzel Exemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt SHK, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

**Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:** Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt.

Zur Vereinfachung wird im Amtsblatt in der Regel die männliche Form verwendet; es ist jedoch stets auch die weibliche Form mitgemeint.